itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Vorlesung BGB – Allgemeiner Teil

Arbeitspapier 3: Vertragsschluss

Bearbeitungsstand 21. November 2026

I. Literaturhinweise:

Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 45. Aufl. 2021, § 8 Rn. 165; *Fritzsche*, Der Abschluss von Verträgen, §§ 145 ff. BGB, JA 2006, 674 ff.; *Medicus/Petersen,* Bürgerliches Recht, 28. Aufl. 2021; Die Entstehung und Prüfung von Ansprüchen, Jura 2008, 180 ff.; *Stadler,* Allgemeiner Teil des BGB, 20. Aufl. 2017, § 19.

II. Theoretische Grundlagen:

1. Vertrag

Der Vertrag ist ein **zweiseitiges Rechtsgeschäft**, welches durch mindestens zwei **inhaltlich korrespondierende**, mit **Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen,** namentlich **Antrag und Annahme** von **mindestens zwei Personen** zustande kommt. Der Vertrag entfaltet **Bindungswirkung** zwischen den Vertragsparteien.

2. Angebot, § 145 BGB

Das Angebot, auch Offerte oder im Gesetz Antrag genannt, ist eine **empfangsbedürftige Willenserklärung**, durch die einem anderen ein Vertragsschluss so angetragen wird, dass das Zustandekommen des Vertrages nur von dessen Einverständnis abhängt. Sie wird gem. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB mit dem Zugang beim Erklärungsempfänger wirksam (siehe AP 2).

Wer einem anderen den Abschluss eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, sofern er die Bindung nicht ausgeschlossen hat (§ 145 BGB). Ein solcher Vorbehalt kann bereits im Angebot selbst stehen. Der Antrag erlischt bei Ablehnung oder wenn er nicht rechtzeitig angenommen wird (§ 146 BGB).

Das Vorliegen eines Angebotes wird durch Auslegung der Erklärung ermittelt. Dafür kommt es zunächst darauf an, ob überhaupt die Voraussetzungen einer Willenserklärung vorliegen. Dabei ist insbesondere die Frage des Rechtsbindungswillens entscheidend: Es ist im Einzelfall zu ermitteln, ob es sich um ein mit Rechtsbindungswillen abgegebenes Angebot oder lediglich um eine **invitatio ad offerendum** handelt. Bei der **invitatio ad offerendum** handelt es

sich nicht um ein Angebot, sondern um eine Aufforderung, der andere möge ein Angebot abgeben. Dies ist z.B. der Fall bei der Ausstellung von Waren mit Preisauszeichnung im Schaufenster. Hier möchte sich der Anbieter die Entscheidung über das Zustandekommen des Vertrags vorbehalten und unter Umständen zunächst die Zahlungsfähigkeit des Vertragsinteressenten oder den eigenen Lagerbestand überprüfen. Es fehlt somit in diesem Fall an dem nötigen **Rechtsbindungswillen.**

Im Anschluss daran hat eine inhaltliche Auslegung, d.h. die Frage was Inhalt des Angebots ist, nach §§ 133, 157 BGB (dazu siehe Arbeitspapier 2) zu erfolgen.

Ein **Ausschluss der Bindungswirkung** ist nach § 145 BGB möglich. Der Antragende kann sein Angebot vor oder gleichzeitig mit dessen Zugang **widerrufen,** § 130 Abs. 1 S. 2 BGB.

Der Erklärende kann die Bindungswirkung auch durch sog. **Freiklauseln** ausschließen („freibleibendes“ oder „unverbindliches“ Angebot). Die Erklärung hat in diesem Fall keine Bindungswirkung, allerdings muss der Erklärende ihm zugehende Anträge unverzüglich beantworten. Kommt er dieser **Erklärungspflicht** nicht nach, so gilt das Schweigen als Annahme des Angebots. (zur Auslegung und Abgrenzung solcher Klauseln: *Brox/Walker,* BGB AT)

Das Angebot **erlischt** gem. §§ 146 ff. BGB entweder kraft **Gesetzes**, nach Ablauf einer vom Anbietenden selbst gesetzten **Frist** oder wenn es ausdrücklich **abgelehnt** wird.

3. Annahme, § 147 BGB

Die Annahme ist eine grundsätzlich empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Antragsempfänger dem Antragenden sein vorbehaltloses Einverständnis mit dem angetragenen Vertragsschluss zu verstehen gibt. Der Adressat kann das Angebot annehmen oder ablehnen (**Vertragsfreiheit).**
Die Annahme kann bis oder gleichzeitig mit ihrem Zugang widerrufen werden, § 130 Abs. I S. 2 BGB. Von ihr zu unterscheiden ist die Empfangsbestätigung, die nur den Zugang des Angebots bestätigt.

Unter **Anwesenden** kann das Angebot gem. § 147 Abs. 1 S. 1 BGB nur **sofort** angenommen werden, ansonsten erlischt es. Hierzu zählen auch telefonisch geführte Vertragsverhandlungen, § 147 Abs. 1 S. 2 BGB.

Unter **Abwesenden** kann das Angebot gem. § 147 Abs. 2 BGB bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in dem der Anbietende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Es kommt darauf an, was nach der Verkehrssitte
üblich ist. Zu berücksichtigen sind dabei der Zeitraum zwischen Absendung und Zugang der Offerte beim Empfänger, eine angemessene Überlegungsfrist und der Zeitraum, der für die Übermittlung der Annahmeerklärung erforderlich ist.

Der Antragende kann nach § 148 BGB eine Annahmefrist bestimmen. Eine verspätete Annahme gilt grundsätzlich als neuer Antrag (§ 150 Abs. 1 BGB). War die Annahme so abgesandt, dass sie bei regelmäßiger Beförderung rechtzeitig eingegangen wäre, und musste der Antragende dies erkennen, muss er die Verspätung nach § 149 Satz 1 BGB unverzüglich anzeigen, sofern dies nicht schon vorher geschehen ist. Verzögert er die Absendung der Anzeige, gilt die Annahme als rechtzeitig (§ 149 Satz 2 BGB).

Der Erklärende muss das Angebot **uneingeschränkt und bedingungslos zustimmen,** ansonsten liegt nach § 150 Abs. 2 BGB eine Ablehnung des Angebots verbunden mit einem neuen Antrag vor.

§ 151 BGB lässt die Annahmeerklärung gegenüber dem Antragenden entfallen, wenn sie nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Erforderlich bleibt eine nach außen erkennbare Betätigung des Annahmewillens. Bloßes Schweigen genügt grundsätzlich nicht.

Grundsätzlich kommt ein Vertrag auch dann zustande, wenn der Anbietende vor Annahme durch den Vertragspartner stirbt oder geschäftsunfähig wird, § 153 BGB.

§ 153 BGB greift nicht ein, wenn nach dem erklärten oder auszulegenden Willen des Antragenden das Angebot mit seinem Tod oder seiner Geschäftsunfähigkeit erlöschen sollte. Anhaltspunkte können sich aus einem höchstpersönlichen Bedarf ergeben. Hat der andere Teil seine Annahme bereits vor seinem Tod abgegeben, gilt für diese Erklärung § 130 Abs. 3 BGB.

4. Übereinstimmung der Willenserklärungen

Die Willenserklärungen müssen mit dem bezweckten Rechtserfolg inhaltlich übereinstimmen.

Eine solche inhaltliche Übereinstimmung bei Vertragsschluss nennt man **Konsens.** Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn **Einigkeit** über die **essentialia negotii** erzielt wurde. Dies ist im Wege der Auslegung des objektiven Erklärungswertes der Willenserklärungen zu ermitteln (§§ 133, 157 BGB). Liegt zwei übereinstimmenden Willenserklärungen auch der **wirkliche Wille** der Erklärenden zu Grunde, so kann keine der Erklärungen angefochten werden. Konsens liegt ausnahmsweise auch dann vor, wenn zwei Parteien objektiv Unterschiedliches erklären, damit subjektiv aber Übereinstimmendes verbinden (falsa demonstratio non nocet). Auch hier können die Erklärungen nicht angefochten werden.

Mängel der Einigung der Parteien bezeichnet man hingegen als **Dissens**. Beim Dissens decken sich Angebot und Annahme nicht. Es mangelt an einer (vollständigen) Einigung, so dass der Vertrag grundsätzlich nicht zustande kommt.

Fehlt es an einer Einigung über die essentialia negotii liegt ein sog. Totaldissens vor, bei dem ein Vertragsschluss nie vorliegt – dies gilt unabhängig davon, ob den Parteien dieser Dissens bewusst ist oder nicht. Im Übrigen, d.h. für Fälle, in denen lediglich ein Dissens hinsichtlich Nebenpunkte des Vertrages vorliegt, ist auf die §§ 154, 155 BGB Rückgriff zu nehmen, wobei zwischen dem offenen Dissens und dem versteckten Dissens unterschieden wird.

Beim **offenen Dissens** i. S. d. § 154 BGB einigen sich die Parteien **bewusst** nicht vollständig. Fehlt eine Einigung lediglich über einen Nebenpunkt, ist der Wille der Parteien entscheidend (*Brox/Walker*, BGB AT, Rd. 254, 255). War der Vertragsbestandteil für wenigstens eine Partei klärungsbedürftig, so liegt insgesamt kein Vertragsschluss, da im Zweifel der Vertrag gem. § 154 Abs. 1 S. 2 BGB als nicht geschlossen gilt. Bei § 154 BGB handelt es sich nur um eine **Auslegungsregel**, die durch vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien abbedungen werden kann.

Ist hingegen eine Bindung an den Vertrag gewollt, müssen die offen gebliebenen Punkte durch die **dispositive gesetzliche Regelung**, durch **ergänzende Vertragsauslegung** nach dem Vertragszweck oder analog nach § 315 BGB (Billigkeit) ausgefüllt werden.

Beim **versteckten Dissens** gehen die Vertragsparteien **irrtümlich** davon aus, dass alle klärungsbedürftigen Fragen geklärt sind. Fehlt eine Einigung lediglich

über einen Nebenpunkt, muss gem. § 155 durch Auslegung des Parteiwillens ermittelt werden, ob der Vertrag trotz Einigungsmangels geschlossen worden wäre. Nur wenn dem (ausnahmsweise) so ist, ist der Vertrag wirksam. Trifft eine Partei das **Verschulden**, dass der Vertrag wegen des Einigungsmangels nicht zustande gekommen ist, so kann die andere Partei Ersatz des Vertrauensschadens verlangen (näher Palandt/Ellenberger, BGB, § 155 Rd.5)

5. Versteigerung

Wenn der Vertrag im Rahmen einer Versteigerung geschlossen wird, so gilt grundsätzlich nichts anderes. Ein Angebot wird durch den Bietenden abgegeben. Eine Annahme erfolgt durch den Zuschlag seitens des Auktionators gem. § 156 S. 1 BGB.

Auf Internetauktionen („*eBay*“) ist nach einheitlicher Auffassung § 156 BGB nicht anwendbar, weil es sich hierbei nicht um Versteigerungen im Rechtssinne handelt, sodass sich der Vertragsschluss nach oben beschriebenen allgemeinen Grundsätzen richtet.

6. Vertrag durch sozialtypisches Verhalten

Nach früher vertretener Ansicht (Lehre vom faktischen Vertrag) sollte besonders im modernen Massengeschäftsverkehr ein Vertrag nicht durch die Willenserklärungen Angebot und Annahme, sondern allein durch tatsächliche Inanspruchnahme der Leistung zustande kommen können. Eine solche Inanspruchnahme müsse nach ihrer sozialtypischen Bedeutung die Rechtsfolgen rechtsgeschäftlichen Handelns hervorrufen, ohne dass die für Willenserklärungen geltenden Regelungen (§§ 104 ff.) zur Anwendung kämen. Auch der rechtsgeschäftliche Wille spiele dann keine Rolle, sodass die Erklärung desjenigen, der eine Leistung in Anspruch nimmt, keinen Vertrag schließen zu wollen unbeachtlich sei (§ 242 BGB - **protestatio facto contraria non valet).**

Dieser – veralteten – Meinung wird entgegengehalten, dass sie keinen Anhaltspunkt im Gesetz findet, welches für einen Vertragsschluss gerade zwei miteinander korrespondierende Willenserklärungen voraussetzt. Darüber hinaus können dieselben Ergebnisse dadurch erreicht werden, dass das Verhalten als

konkludent abgegebene Willenserklärung eingeordnet wird (Palandt/Ellenberger, BGB, Einf. § 145 Rd. 25-28).

7. Schweigen als Annahme

Das Schweigen hat grundsätzlich **nicht die Bedeutung einer Willenserklärung**. Daher ergibt sich der Satz „Schweigen bedeutet keine Annahme." Dem Schweigen kann in Ausnahmen ein Erklärungsgehalt zukommen, wenn die Parteien dies vereinbart haben oder das Gesetz bzw. Gewohnheitsrecht (im Fall des sog. kaufmännischen Bestätigungsschreibens) dies bestimmt.

8. Vertragsschluss im Internet

Auch Vertragsschlüsse im Internet werden durch Angebots- und Annahmeerklärung geschlossen. Das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen im Internet für einen bestimmten Preis ist regelmäßig aufgrund des begrenzten Warenbestandes nur als **invitatio ad offerendum** zu sehen, was durch Auslegung nach §§ 133, 157 analog zu ermitteln ist. Je nachdem ist der Klick auf den Button „Sofort Kaufen" dann entweder Annahme oder Angebot, welches noch (nach Prüfung des Warenbestands durch den Empfänger) angenommen werden kann.

Bei einem Vertragsschluss im Rahmen von eBay – Auktionen gibt der Anbietende ein wirksames Verkaufsangebot i.S.d. § 145 BGB ab, indem er die zum Verkauf gestellte Sache mit einem bestimmten Anfangspreis zur Auktion freigibt. Das Angebot kann von jedem angenommen werden, der ein Gebot abgibt. Ein Vertrag kommt allerdings nur mit demjenigen zustande, der mit Ablauf der Aktionszeit der Höchstbietende ist (näher hierzu *Brox/Walker,* BGB AT, § 8).

9. Zusendung unbestellter Waren, § 241 a BGB

Durch die Lieferung unbestellter Waren von einem Unternehmer an einen Verbraucher kommt kein Vertrag zustande, § 241a. Dies gilt auch für sonstige Leistungen.

Außerhalb des Verbraucherrechtsschutzrechts kann das Zusenden unbestellter Waren oder das Erbringen von unbestellter Leistung doch als Angebot gesehen werden. Das Schweigen auf eine solche Sendung ist dann im Einzelfall zu bewerten.

10. Vorstufen des Vertrages

Als Vorstufe zum vertraglichen Schuldverhältnis entsteht bereits dann ein (sog. vertragsähnliches) Schuldverhältnis mit erhöhten Sorgfalts- und Loyalitätspflichten der potentiellen Vertragsparteien, wenn die in § 311 II BGB genannten Voraussetzungen (Aufnahme von Vertragsverhandlungen, Anbahnung von Verträgen und ähnliche geschäftliche Kontakte) vorliegen. In diesem Fall bestehen keine Leistungspflichten, sondern lediglich Schutz- und Rücksichtsnahmepflichten i.S.d. § 241.

Somit kann bei Verletzung dieser Pflichten eine Schadensersatzpflicht nach § 280 I BGB entstehen (sog. culpa in contrahendo, kurz: c.i.c.).

11. Fehlerhafte Vertragsverhältnisse

Wie bereits oben dargestellt kommt ein Vertrag durch zwei wirksame Willenserklärungen zustande. Wenn diese nicht vorliegen, kommt kein Vertrag zustande.

Sind allerdings schon **Leistungen durch wirksame Verfügungsgeschäfte ausgetauscht** worden, so ist der Vertrag über das Bereicherungsrecht rückabzuwickeln. Beide Parteien sind demnach verpflichtet, das, was sie erlangt haben und sich noch in ihrem Vermögen befindet, herauszugeben. Anders sieht das bei engumgrenzten Fällen des Gesellschaftsvertrages und des Arbeitsvertrages aus, wo die h.M. Willenserklärungen, die an einem Fehler leiden nach Vollzugsetzung für die Vergangenheit wie wirksam zustande gekommene Verträge behandelt.

12. Die Prüfung eines vertraglichen Primäranspruchs (Vertragserfüllung)

I. Anspruch entstanden

1. Einigung der Vertragsparteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile

- Übereinstimmende Willenserklärungen gem. §§ 145 ff. BGB, ggf. im Wege der Auslegung (§§ 133, 157 BGB) zu ermitteln
- Zugang und kein Widerruf der Willenserklärungen, §§ 130 ff. BGB
- Kein Dissens, §§ 154, 155 ff. BGB

2. Ggf. wirksame Stellvertretung, §§ 164 ff. BGB

3. Nichtvorliegen einer aufschiebenden Bedingung, § 158 I BGB

4. Nichtvorliegen von rechtshindernden Einwendungen

- Mangelnde Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff. BGB
- Bewusste Willensmängel, §§ 116-118 BGB
- Verletzung der gesetzlichen und vertraglich vorgeschriebenen Form, § 125 BGB
- Verstoß gegen ein Verbotsgesetz, § 134 BGB
- Wucher, § 138 II BGB
- Sittenwidrigkeit, § 138 I BGB
- Vertrag über künftiges Vermögen oder Nachlass, §§ 311 b II, IV BGB
- Unredlicher Erwerb einer eigenen Rechtsstellung, § 242 BGB
- Anfechtung, §§ 119 ff.; § 142 I BGB (vernichtet den Anspruch *ex tunc*)

II. Anspruch nicht untergegangen/erloschen (rechtsvernichtende Einwendung)

1. Erfüllung, §§ 362 ff. BGB

2. Unmöglichkeit, §§ 275, 326 I BGB

3. Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB

4. Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, z.B. §§ 314, 543 BGB

5. Rücktritt, §§ 346 ff. BGB

6. Widerruf, insbes. nach Verbraucherschutzvorschriften, §§ 355 ff. BGB

7. Hinterlegung, §§ 372 ff. BGB

8. Aufrechnung, §§ 387 ff. BGB

9. Erlass

10. Änderungsvertrag/Aufhebungsvertrag

11. Novation/Konfusion

12. Gläubiger- und Schuldnerwechsel

13. Auflösende Bedingung, § 158 II BGB

III. Anspruch durchsetzbar (rechtshemmende Einreden)

1. Verjährung, §§ 214 ff. BGB

2. Zurückbehaltungsrecht, § 273 BGB

3. Einrede des nicht erfüllten Vertrags, § 320 BGB

(näher: Brox/Walker, BGB AT, § 38, § 31)

III. Übungsfälle:

1. Im Schaufenster des Modehauses der M ist ein Rock für 25 Euro ausgestellt. X freut sich über den günstigen Preis, betritt den Laden und möchte den Rock kaufen. Allerdings hatte M die Preisschilder vertauscht. In Wirklichkeit beträgt der Preis 125 Euro. **Muss M der X den Rock für 25 Euro verkaufen?**

2. V bietet K in einem am 1.6. abgeschickten und K am 3.6. durch die Post zugestellten Brief eine Taschenuhr für 250 Euro zum Kauf an. K teilt V am 4.6. telefonisch mit, dass er die Uhr für 150 Euro nehme. V geht darauf nicht ein. **Ist ein Vertrag zustande gekommen?**

3. K entdeckt in der Galerie der V ein Bild, das V ihm für 12.000 Euro anbietet. K bittet um Bedenkzeit bis 18 Uhr. V erklärt sich einverstanden. Als K um 18.20 Uhr V anruft, um ihr mitzuteilen, dass er das Bild kaufen wolle, teilt ihm diese mit, sie habe das Bild schon zu einem besseren Preis verkauft. Um 19 Uhr teilt V dem K telefonisch mit, dass er das Bild nun doch kaufen könne. K ist verärgert und legt den Hörer auf. **Kann V von K Zahlung der 12.000 Euro verlangen?**

Abwandlung: K, der das Bild zuvor auf einer Vernissage entdeckt hatte, schreibt V einen Brief und erklärt, dass er das Bild des Malers X gerne für 12.000 € erwerben möchte. Er bittet darin – unter Angabe seiner Adresse – um eine schnellstmögliche Lieferung. Kurz nach dem Versenden des Briefes stirbt K bei einem Autounfall. V, die sich über den Inhalt des Briefes sehr freut, verpackt das Gemälde und schickt es an die von K angegebene

Adresse. Dort nimmt E, die Alleinerbin des K, das Gemälde in Empfang. In der beiliegenden Rechnung verlangt V Zahlung des Kaufpreises. E weist jegliche Ansprüche von sich. Sie macht geltend, dass sie sich überhaupt nicht für Kunst interessiert und das Gemälde nicht haben möchte. **Hat V gegen E einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung?**

4. A geht in den Selbstbedienungsladen S und füllt seinen Einkaufswagen mit den im Supermarkt angebotenen Waren. An der Kasse legt A die Lebensmittel aus seinem Einkaufswagen auf das Band, die dann von der Kassiererin K über den Scanner gezogen werden. **Muss A die Lebensmittel bezahlen?**

5. K fährt zur SB-Tankstelle der V und tankt seinen Opel Corsa randvoll. Als er, ohne zuvor bezahlt zu haben, das Gelände der V verlassen möchte, stellt diese sich vor den Wagen des K und fordert ihn auf, freundlicherweise zunächst den getankten Kraftstoff zu bezahlen. K entgegnet, es sei doch noch gar kein Vertrag zustande gekommen. **Hat V gegen K einen vertraglichen Anspruch auf Bezahlung des Kraftstoffes?**

6. K wartet am Gleis auf die, wieder einmal verspätete, Bahn. Als er sich umschaut, entdeckt er einen Warenautomaten, der von der Firma X aufgestellt wurde. Um seinen kleinen Hunger zu stillen, entscheidet er sich für einen Schokoriegel, der 1 Euro kosten soll. Verärgert stellt K fest, dass er keine Euromünzen mehr in seinem Geldbeutel hat. Allerdings geht K auch gerne ins Solarium. Die dort verwendeten Münzen sind zwar weniger wert, sie haben jedoch den gleichen Durchmesser wie eine 1 Euro-Münze. K wirft eine dieser Münzen ein. Der Automat akzeptiert diese, sodass der Schokoriegel ins Ausgabefach fällt. Froh darüber, dass K den Automaten austricksen konnte, steigt er in den Zug. Sein Verhalten wurde jedoch von der Videokamera des Bahnsteiges aufgezeichnet. Verärgert über dieses dreiste Verhalten verlangt die Firma X Zahlung von K i. H. v. 1 Euro. **Zu Recht?**

7. A, die stets über ihre Verhältnisse lebt, möchte ihren fabrikneuen Wagen, einen Jaguar F-Type, verkaufen und bietet den Wagen daher über die Internetplattform eBay an. Sie wählt die Absatzform „Versteigerung“ und gibt als Startpreis, um eine Vielzahl potentieller Käufer anzulocken, den Betrag von einem Euro an und schaltet die Auktionsseite frei. Die Internetversteigerung läuft jedoch schlechter als von A vorausgesehen. Nach Zeitablauf der Auktion hat B mit 47,11 Euro das höchste Gebot abgegeben. B bietet A Zahlung des Betrags an und verlangt Übergabe und Übereignung des Jaguars. **Besteht ein solcher Anspruch?**

8. M betreibt einen Möbeleinzelhandel in Münster. Am 16.09.2018 schickt er dem Möbelgroßhändler G aus Düsseldorf ein Fax mit einer Lieferanfrage bezüglich verschiedener Möbelstücke. G antwortet am 25.09.2018: „Freibleibend kann ich Ihnen ab Düsseldorf zurzeit folgende Möbelstücke anbieten: 100 Stühle „Ingolf" mit Lederbezug, Stückpreis 150 Euro (...)"

Daraufhin bestellt M mit Schreiben vom 26.09.2018 bei G „100 Stühle „Ingolf" mit Lederbezug gemäß Angebot vom 25.09.2018" und bittet um Lieferung. G bestätigt M nach Erhalt des Schreibens die Bestellung und kündigt die Lieferung der Stühle auf Kosten des M durch eine Spedition für die Folgewoche an. M schreibt zurück, dass nicht er, sondern G die Versandkosten übernehmen müsse. **Kann G von M Abnahme und Bezahlung der Stühle und Übernahme der Speditionskosten verlangen?**

9. A und B sind in der Chemie-Branche als Großhandelsunternehmerinnen tätig. A schreibt an B: „100 kg Weinsteinsäure Gries bleifrei zu 68,50 Euro je kg.". B antwortet: „Einverstanden.". Beide Parteien gingen davon aus, sich über den Verkauf von 100 kg Weinsteinsäure geeinigt zu haben. Jedoch hatte jeder der beiden Teile die Weinsteinsäure verkaufen wollen und demgemäß die Gegenseite als Käufer angesehen. **Kann A von B Zahlung des Kaufpreises verlangen?**

10. In der Stadt H gibt es einen Parkplatz, der von Wächtern bewacht wird und im Gegenzug gebührenpflichtig ist. K findet keinen anderen Parkplatz und stellt sein Auto deshalb auf einem der bewachten Parkplätze ab. Bezahlen will er allerdings nichts. Er meint, sein Auto müsse nicht bewacht werden, es sei eh schrottreif. **Muss K trotzdem zahlen?**

11. A fährt mit der Bahn AG (B) von Münster nach Dortmund, ohne ein Ticket zu lösen. Gut sichtbar befindet sich im Zug der Hinweis, dass die Fahrt ohne gültigen Fahrausweis 60 € kostet. Kurz bevor A in Dortmund ankommt, möchte der Schaffner den Fahrausweis der A sehen. Als diese ihm erklärt, sie habe einen solchen nicht, verlangt der Schaffner Zahlung der 60 €. **Zu Recht?**

12. Student S hat einen Studienplatz in Münster zum Wintersemester 2021/2022 bekommen. Am 1. Oktober 2021 unterschreibt S den Mietvertrag für ein 1-Zimmer-Appartment im Geistviertel. Im Mietvertrag vereinbaren die Vermieterin V und S, dass S für die Stromkosten aufkommen und selbstständig einen Stromlieferungsvertrag abschließen müsse. Noch am selben Tag bezieht S

die Wohnung. Während des Umzugs stellt S glücklich fest, dass die Steckdosen schon funktionieren und er seine Musikanlage anschließen kann. Weil alles so gut klappt und es S an nichts fehlt, lässt er alles erst einmal so laufen. Nach sechs Monaten erreicht S Post von den Stadtwerken (W). Er erhält eine Rechnung in Höhe von 198 Euro. Als Abrechnungszeitraum wird Oktober 2021 bis Ende März 2022 angegeben. S ist völlig überrascht, weil er während der gesamten Dauer keinerlei Kontakt mit den Stadtwerken hatte. S meint, dass vielmehr V für die Zahlung verantwortlich sei, da die Wohnung schließlich ihr gehöre. **Hat W gegen S einen Anspruch auf Zahlung von 198 Euro aus einem Grundversorgungsvertrag nach § 433 Abs. 2 BGB i.V.m. § 2 StromGVV?**

(nach BGH, Urteil vom 2.7.2014, Az. VIII ZR 316/13)

Gesetze und Entscheidungen § 145 BGB · § 149 BGB · § 151 BGB · § 153 BGB